

## **Stellungnahme**

Entwurf eines Gesetzes  
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557  
und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen

## **Einleitung**

Der BDSW (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft) als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband mit über 1.000 Mitgliedsunternehmen des Sicherheitsgewerbes, die mehr als 80 Prozent des Branchenumsatzes abbilden, begrüßt, dass sich künftig der nationale Gesetzgeber durch ein KRITIS-Dachgesetz im Rahmen der EU-Richtlinie in einem ganzheitlichen Schutzansatz zum Schutz von KRITIS-Anlagen nicht mehr allein auf die IT-Sicherheit fokussieren wird.

Das Sicherheitsgewerbe mit seinen nunmehr rund 290.000 Beschäftigten erbringt seit Jahren immer mehr Tätigkeiten, die der Absicherung beziehungsweise Aufrechterhaltung von sämtlichen KRITIS-Sektoren in Deutschland dienen. Dazu zählen Objektschutzaufgaben, Schutz von Lieferketten, Sicherstellung der Bargeldversorgung, Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Personenverkehr und Durchführung von Luftsicherheitskontrollen. Das Sicherheitsgewerbe als Teil der nationalen Sicherheitsarchitektur ist bereits heute - ohne selbst als eigenständiger KRITIS-Sektor zu gelten - faktisch integraler Bestandteil beim Schutz sämtlicher KRITIS-Sektoren und KRITIS-Anlagen. Das Sicherheitsgewerbe trägt damit maßgeblich dazu bei, dass unbefugte Personen KRITIS-Anlagen nicht betreten, um insbesondere Sabotage- und Terrorangriffe auf KRITIS-Anlagen durchzuführen. Insofern ist das Sicherheitsgewerbe systemrelevant für die Resilienz von KRITIS-Anlagen in Deutschland.

## **Berücksichtigung der Sicherheitswirtschaft**

Das Sicherheitsgewerbe ist kein eigenständiger KRITIS-Sektor und damit auch nicht primär Normadressat des KRITIS-Dachgesetzes. Der BDSW strebt momentan auch nicht die Anerkennung der gesamten Sicherheitsgewerbes als eigenständigen KRITIS-Sektor an. Trotzdem ist es angezeigt, das Sicherheitsgewerbe aufgrund seiner systemrelevanten Schutzfunktion für die KRITIS-Anlagen in Deutschland auch im KRITIS-Dachgesetz zu erwähnen.

§ 13 Abs. 3 Ziff. 5 KRITIS-Dachgesetz eröffnet vom Wortlaut zukünftig den Betreibern von KRITIS-Anlagen die Möglichkeit, auch für das Personal externer Dienstleister und damit auch für Mitarbeiter extern eingesetzter Sicherheitsgewerbeunternehmen, unabhängig von der gesetzlich verpflichtenden Zuverlässigkeitssüberprüfung nach § 34 a GewO (zukünftig Sicherheitsgewerbegesetz, SiGewG), eine neue, zusätzliche „Zuverlässigkeitssüberprüfung“ zu veranlassen.

Die Anforderungen an diese „neue“ Zuverlässigkeitssüberprüfung, abgeleitet aus den Vorgaben der EU-Richtlinie, werden jedoch bereits heute nach nationalem Recht durch die momentan über das Bewacherregister (zukünftig Sicherheitsgewerberegister) durchgeföhrte und verpflichtend erforderliche Zuverlässigkeitssüberprüfung für Sicherheitsmitarbeiter des Sicherheitsgewerbes voll umfänglich erfüllt.

Die Einföhrung einer zusätzlichen Zuverlässigkeitssüberprüfung für Mitarbeiter des Sicherheitsgewerbes durch das KRITIS-Dachgesetz wäre daher weder geeignet noch erforderlich und angemessen, um ein Mehr an Sicherheit beim Schutz von KRITIS-Anlagen zu erreichen. Zudem würde dies zu erheblicher Zusatzbürokratie für das Sicherheitsgewerbe, für die Betreiber von KRITIS-Anlagen und die Überprüfungsbehörden föhren. Auch würde sich

hierdurch der Einsatz neuer Sicherheitsmitarbeiter des Sicherheitsgewerbes beim Schutz von KRITIS-Anlagen unverhältnismäßig verzögern und hierdurch Sicherheitslücken entstehen.

Es sollte daher in der Begründung zum KRITIS-Dachgesetz im Sinne eines All-Gefahren-Abwehransatzes zur Resilienzsteigerung und Entbürokratisierung ausdrücklich klargestellt werden:

- 1. Sofern sich KRITIS-Betreiber externer Sicherheits-Dienstleister zum Schutz von KRITIS-Anlagen bedienen, dürfen nur Unternehmen und Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes zum Einsatz kommen. Für vom KRITIS-Betreiber eingesetzte Inhousesicherheitskräfte müssen mindestens dieselben Qualitätsstandards gelten wie für eingesetzte Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes.**
- 2. Keine Einführung einer zusätzlichen „Zuverlässigkeitssüberprüfung“ für Mitarbeiter des Sicherheitsgewerbes durch das KRITIS-Dachgesetz beim Schutz von KRITIS-Anlagen.**

#### **BDSW-Implementierungsvorschlag in der Begründung des KRITIS-Dachgesetzes**

Es sollte folgende Modifizierung (**fett**) in der Begründung zu § 13 Absatz 3 (Seite 63) vorgenommen werden:

„Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine beispielhafte Auflistung von Maßnahmen, die Betreiber kritischer Anlagen bei der Abwägung, welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 geeignet und verhältnismäßig sind, berücksichtigen können.

**Sofern sich KRITIS-Betreiber zum Objektschutz von KRITIS-Anlagen externer Sicherheits-Dienstleister bedienen, dürfen nur Unternehmen und Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes zum Einsatz kommen. Für vom KRITIS-Betreiber eingesetzte Inhousesicherheitskräfte müssen mindestens dieselben Qualitätsstandards gelten wie für eingesetzte Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes.**

Absatz 3 Nummer 5 enthält eine Klarstellung, dass das von den Betreibern kritischer Anlagen zu berücksichtigende Sicherheitsmanagement im Hinblick auf Zuverlässigkeitssüberprüfungen hinsichtlich der Mitarbeitenden unbeschadet der Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungs-gesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) sowie unbeschadet weiterer Fachgesetze wie dem Atomgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz, [dem Sicherheitsgewerbegesetz] und der Hafensicherheitsgesetze erfolgt.

**Durch dieses Gesetz wird keine zusätzliche Zuverlässigkeitssüberprüfung für Mitarbeiter des Sicherheitsgewerbes beim Schutz von KRITIS-Anlagen eingeführt.“**



**Impressum**

**BDSW BUNDESVERBAND  
DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT**

Friedrichstr. 149  
10117 Berlin  
[www.bdsw.de](http://www.bdsw.de)  
Telefon +4930275785700  
E-Mail [mail@bdsw.de](mailto:mail@bdsw.de)  
Lobbyregisternummer: R001706